

# Mehr Aufmerksamkeit und Wachsamkeit

(Quelle: Johannes Heinen in TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 2000, S. 735 ff.)

Der Überfall auf eine Gruppe von Soldaten am 13. Juni 2000 in Stetten a.kM. (Stuttgarter Zeitung vom 14. Juni 2000, Schwarzwälder Bote vom 14. Juni 2000) hat die Aufmerksamkeit auf die Absicherung von Personal und Material während der Ausbildung gelenkt.

Rekruten wurden während eines Schießens auf der Standortschießanlage (= militärischer Sicherheitsbereich) als „nicht-schießende Abteilung“ von einem Unteroffizier an der Pistole ausgebildet. Den Soldaten näherte sich mehrmals ein Mann, der eine uniformähnliche Bekleidung mit zwei roten Armbinden trug. Er gab an, Angehöriger eines Spezialeinsatzkommandos der Polizei zu sein und machte Ausführungen über Handwaffen. Es gelang ihm, in den Besitz einer Pistole P 8 zu kommen. Diese lud er blitzschnell mit einem privaten Magazin und gab mehrere Schüsse in die Luft ab. Dann zielte er auf die Soldaten und nötigte sie, sich hinzulegen. Den Unteroffizier schob er als Schutzschild vor sich her, bedrohte auch den Leitenden des Schießens und erzwang die Herausgabe weiterer Pistolen, Munition und eines Kfz-Schlüssels. Mit der Pistole veranlasste er den Unteroffizier, mit dem Schlüssel das Bw-Kfz zu starten. Mit diesem Fahrzeug trat er die Flucht an. Ein Oberfeldwebel gab mehrere Schüsse auf das davonrasende Fahrzeug ab, ohne jedoch die Flucht verhindern zu können. Bei der sofort eingeleiteten Suche wurde das verlassene Bw-Kfz gefunden. (Der Täter hat sich inzwischen den Behörden gestellt und Angaben zum Verbleib der Beute gemacht).

## *Berechtigte Personen*

Zur Abwehr von Angriffen auf die Bundeswehr steht das „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen“ (UZwGBw) zur Verfügung. Das UZwGBw ist mit seinen Ausführungsbestimmungen (AusBest-UZwGBw) in der ZDv 14/9 abgedruckt. Das UZwGBw ist „die“ gesetzliche Grundlage, um Angriffe gegen die Bundeswehr abzuwehren. Notwehr/Nothilfe kommen nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn das UZwGBw Lücken hat, die zu einer Gefährdung des Angegriffenen führen können.

Das UZwGBw darf nur von „Berechtigten Personen“ eingesetzt werden. Berechtigte Personen sind gemäß § 1 UZwGBw neben den zivilen Wachpersonen Soldaten der Bundeswehr, denen Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind. (Die Ausdehnung des UZwGBw auf Soldaten Verbündeter Streitkräfte wird bis zum Erlass entsprechender Regelungen für deutsche Soldaten durch unsere NATO-Partner nicht vollzogen). Während der Wachdienst (ZDv 10/6) in der Regel ortsfest zum Schutz militärischer Bereiche und des sich in ihnen befindlichen Personals und Materials durchgeführt wird, bietet sich zur Absicherung der Ausbildung die Übertragung von Sicherheitsaufgaben an. Sicherheitsaufgaben werden gemäß AusBest-UZwGBw Nr. 3 durch Befehl übertragen. Berechtigt zur Übertragung an Untergebene sind Offiziere und Unteroffiziere. Wenn diese in Notfällen nicht erreichbar sind, sind auch andere militärische Vorgesetzte zur Übertragung befugt. Der übertragende Vorgesetzte ist selber auch berechtigt, zusammen mit seinen Untergebenen nach UZwGBw vorzugehen. Die Sicherheitsaufgaben sind an Untergebene

zu übertragen, die für die besondere Aufgabe ausgebildet sind. In der Regel ist die Wachausbildung ausreichend. Im Übertragungsbefehl sind die Sicherheitsaufgabe und Art ihrer Durchführung so genau zu bezeichnen, wie es die Lage zulässt. Die Formulierung gestattet es, auf die Vielzahl von Sicherheitsaufgaben und ihre Besonderheiten zu reagieren. So wird die Beauftragung von Soldaten, die einen Munitionstransport begleiten, eine vorherige detaillierte Einweisung erfordern. Im Gegensatz zur Auftragstaktik muss der übertragende Vorgesetzte die Art der Durchführung der Sicherheitsaufgabe, insbesondere die zu verwendenden Zwangsmittel, im Befehl festlegen. Ebenfalls muss dem Befehl eindeutig zu entnehmen sein, wer nun zur Berechtigten Person bestimmt ist. Der übertragende Befehl muss einen Hinweis auf die Befugnisse nach dem UZwGBw enthalten („Ab jetzt verfahren Sie nach UZwGBw!“).

Die Formulierung in der AusfBest-UZwGBw Nr. 3 sowie der Zweck der Vorschrift lassen, abgesehen von den in Nr. 2 genannten ständigen Verwendungen (Soldaten im Feldjägerdienst), eine generelle, dauerhafte Übertragung von Sicherheitsaufgaben an einzelne Soldaten, Teileinheiten, Einheiten oder Verbände nicht zu. Die Sicherheitsaufgabe muss jeweils im Einzelfall übertragen werden. Den Angehörigen von Transportbegleitkommandos müssen Sicherheitsaufgaben übertragen werden (ZDv 10/6, Anlage 2/1, Ziffer 2a). Für den Transport von gefährdetem und besonders gefährdetem Material hat das BMVg eine eigene Richtlinie (Fü S V 5 - Az 43-81-80-01/VS-NfD - vom 21. Juli 1994) erlassen. Gleiches gilt für Kuriere (Allg. Umdruck 29 Nr. 23; ZDv 2/30 Nr. 1609). In den anderen Fällen entscheiden die Vorgesetzten anlassbezogen. So ist denkbar, dass dem Zugführer (ggf. auch seinem Stellvertreter), der mit seinem Zug (bewaffnet nach STAN) zu einem Übungsmarsch antritt, Sicherheitsaufgaben übertragen werden (HDv 110/100 Nr. 517). Bei Gefechtsübungen mit zwei Parteien können Soldaten des Leiter- und Schiedsrichterdienstes durch die Übertragung von Sicherheitsaufgaben zu Berechtigten Personen nach § 1 UZwGBw gemacht werden. Denkbar ist auch ein Posten, der während eines Schießens den Eingang zur Schießanlage sichert. Diese Soldaten sind zu bewaffnen. Die besondere Kennzeichnung der Waffen wird dringend empfohlen.

Wird ein Soldat angegriffen, ohne dass er berechnigte Person ist oder andere berechnigte Personen zur Verfügung stehen, kann er die Notwehr/Nothilfe in Anspruch nehmen. Da er sich während der Ausbildung in dienstlicher Tätigkeit befindet, also kein Privatmann ist, hat er, wie die berechnigten Personen nach dem UZwGBw, die Notwehr/Nothilfe grundsätzlich anzudrohen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

### *Militärische Sicherheitsbereiche*

Standort- und Truppenübungsplätze, Schießanlagen können vom Standortältesten bzw. Kommandanten zu militärischen Sicherheitsbereichen erklärt werden. Sie müssen dann entsprechend gekennzeichnet sein (AusfBest-UZwGBw Nr. 27).

In militärischen Sicherheitsbereichen dürfen Soldaten mit Sicherheitsaufgaben wie Wachsoldaten Personen anhalten und überprüfen (§ 4 UZwGBw). Allein die Tatsache, dass sich jemand in einem militärischen Sicherheitsbereich aufhält, diesen betreten oder verlassen will, berechnigt bereits zur Personenüberprüfung. Gleiches gilt für Personen, die unmittelbar nach Verlassen des militärischen Sicherheitsbereiches oder nach dem Versuch, diesen zu betreten, verfolgt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie nicht berechnigt sind, sich dort aufzuhalten. Diese Personen dürfen nach einer Verfolgung auf „Sicht und Gehör“ auch außerhalb des militärischen Sicherheitsbereiches kontrolliert werden.

Eine Straftat oder ein anderes rechtswidriges Verhalten ist nicht gefordert. § 4 UZwGBw ist also ein geeignetes Mittel, Personen von der Begehung von Straftaten dadurch abzuschrecken, dass ihre Personalien festgestellt werden.

Kann die Personalie nicht ermittelt werden oder liegt keine Aufenthaltsberechtigung vor, kann die Person bis zu drei Stunden beim Wachvorgesetzten oder einer Dienststelle der Bundeswehr (z.B. Feldjägerdienstkommando) in Gewahrsam genommen werden (§ 5 UZwGBw, AusfBest-UZwGBw Nr. 47). Die dann folgende zügige Personen- und Aufenthaltsberechtigungsfeststellung dient auch der Klärung der Frage, ob die Person eine Straftat gegen die Bundeswehr oder eine Ordnungswidrigkeit (z.B. § 114 OWiG: Betreten militärischer Anlagen) begangen hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt kann die Polizei hinzugezogen werden. Häufig wird schon im Rahmen der weiteren Personenüberprüfung die Übergabe an die Polizei erfolgen, ohne dass es einer vorläufigen Festnahme (§ 6 UZwGBw) bedarf.

Während der Personenüberprüfung kommt auch eine Durchsuchung (§ 7 Abs. 1 UZwGBw) in Betracht, wenn die Person verdächtig ist, eine Straftat gegen die Bundeswehr begangen zu haben. Ein Verdacht ist bereits begründet, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die Bundeswehr sprechen. Weitere Voraussetzungen sind die Vermutung, dass Beweismittel aufzufinden sind sowie die Gefahr im Verzuge. Würde also ein weiteres Zuwarten mit der Durchsuchung die Aufklärung der Straftat gefährden, darf der Verdächtige sowie mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen, das Kfz) durchsucht werden. Beweismittel dürfen beschlagnahmt werden (§ 7 Abs. 2 UZwGBw).

Personenüberprüfung, weitere Personenüberprüfung, Durchsuchung und Beschlagnahme dürfen von jeder berechtigten Person, nicht nur von Wachvorgesetzten oder dem OvWa, angeordnet werden. Die Maßnahmen können im Weigerungsfall mit körperlicher Gewalt (z.B. Haltegriff) sowie deren Hilfsmittel (z.B. Handschellen) gemäß § 9 Nr. 3 UZwGBw durchgesetzt werden. Die Flucht vor einer Personenüberprüfung (§ 4 UZwGBw) darf nach vergeblicher, wiederholter Weisung anzuhalten mit der Schusswaffe nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 UZwGBw unterbunden werden. Gleiches gilt für die Flucht aus einem, durch eine weitere Personenüberprüfung begründeten Gewahrsam (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UZwGBw). Dabei sind die besonderen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch in § 16 UZwGBw sowie das Androhungsgebot (§ 17 UZwGBw) zu beachten.

### *Straftat gegen die Bundeswehr*

Innerhalb und außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche können Straftaten gegen die Bundeswehr nach § 9 Nr. 1 UZwGBw mit Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges zurückgewiesen werden. Der Begriff „Straftat gegen die Bundeswehr“ (§ 3 UZwGBw) geht zunächst von der Strafbarkeit der Handlung aus. Eine Ordnungswidrigkeit reicht nicht aus. Die Straftat muss sich gegen das Personal, die militärischen Bereiche (§ 2 Abs. 1 UZwGBw), die Gegenstände der Bundeswehr oder die Geheimhaltung richten. Zum Personal gehören auch die Angehörigen der Bundeswehr. Das Personal ist während der rechtmäßigen Dienstausbung gegen Straftaten, die die Dienstausbung stören oder die tätliche Angriffe sind, geschützt. Ob die Dienstausbung innerhalb oder außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche stattfindet, ist unerheblich. § 9 Nr. 1 UZwGBw kann auch beim Marsch zur Schießanlage, bei der Erkundung, bei Übungen im freien Gelände eingesetzt werden. Als Straftaten kommen beispielsweise alle

Formen der Körperverletzung (§§ 223 ff StGB), die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), die Nötigung (§ 240 StGB) und die Geiselnahme (§ 239b StGB) in Betracht.

„Militärische Bereiche“ können während einer Übung als „Militärische Sicherheitsbereiche“ durch Sperrungserklärung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw eingerichtet werden (z.B. Gefechtsstände, Lagerplätze von Material). Dringen Personen in einen eingefriedeten (z.B. durch Draht oder Trassierband) militärischen Bereich ein, begehen sie Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. 1 StGB. „Gegenstände“ umfasst das gesamte Material der Streitkräfte, nicht nur die Wehrmittel. Denkbar sind hier der Diebstahl (§ 242 StGB) sowie die Raubstraftaten (§§ 249 ff StGB). Gegen die Geheimhaltung richten sich Diebstahl/Raub (z.B. von Kryptomaterial) sowie das sicherheitsgefährdende Abbilden (§ 109 g StGB). Wichtig ist, dass auch Personal, militärische Bereiche, Gegenstände und die Geheimhaltung der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik durch Einbeziehung in § 3 UZwGBw geschützt sind. Auch sie können während gemeinsamer Übungen auf der Grundlage des UZwGBw von deutschen Soldaten gesichert werden. Allerdings dürfen die Soldaten verbündeter Streitkräfte nach derzeitiger Rechtslage nicht nach dem UZwGBw vorgehen. Sie bleiben auf Notwehr/Nothilfe nach deutschem Recht beschränkt.

### *Abwehr von Straftaten*

Straftaten gegen die Bundeswehr dürfen nach § 9 Nr. 1 UZwGBw, wenn sie unmittelbar bevorstehen oder fortgesetzt werden, mit Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges verhindert werden. Die unmittelbar bevorstehende Ausführung der Straftat ist dann anzunehmen, wenn der Eintritt des Schadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Mit der Abwehrhandlung braucht also nicht gewartet werden, bis die Straftat ausgeführt wird. Mit eingeschlossen ist auch das Vorfeld der Straftat. Im vorliegenden Fall konnte die Abwehr bereits zu dem Zeitpunkt einsetzen, als der Mann die Waffe aufmunitionierte (vgl. auch AusfBest-UZwGBw Nr. 76).

Zur Verhinderung der Straftat gegen die Bundeswehr stehen die körperliche Gewalt (z.B. Festhalten, Abdrängen, Faustschläge, Fußtritte) und deren Hilfsmittel (zu den Hilfsmitteln im Einzelnen: TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1998, S. 346 ff.) zur Verfügung. Von den Waffen darf im Rahmen des § 9 Nr. 1 UZwGBw nur die Hiebwaffe Schlagstock eingesetzt werden. Für den Schusswaffengebrauch gegen Einzelpersonen gelten die Sonderregelungen des § 15 Abs. 1 UZwGBw.

Die Abwehrmaßnahmen stehen unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit (§ 12 UZwGBw). Von den gesetzlich zulässigen Maßnahmen, die geeignet sind, die Straftat gegen die Bundeswehr abzuwehren, darf nur diejenige ausgewählt werden, die den Angreifer und Unbeteiligte am wenigsten beeinträchtigt. Diese darf allerdings nur eingesetzt werden, wenn der angestrebte Abwehrerfolg im Verhältnis zum zu erwartenden Schaden steht.

Schließlich muss die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht werden, es sei denn, die Lage lässt es nicht zu. Sinn der Androhung ist es, dem Angreifer letzte Gelegenheit zu geben, von seinem rechtswidrigen Tun Abstand zu nehmen. Sie ist eindeutig zu erklären: „Stehen bleiben! (Aufhören!) oder ich wende unmittelbaren Zwang an!“ Ist sofortiges Handeln (z.B. weil der Angriff bereits im Gange ist) geboten, braucht nicht angedroht zu werden.

Sonstige rechtswidrige Störungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle dürfen mit unmittelbarem Zwang gemäß § 9 Nr. 2 UZwGBw beseitigt werden, wenn Schlagkraft, Einsatzbereitschaft oder Sicherheit der Truppe gefährdet sind. Dies wird bei der Ausbildung und bei Übungen nur bei Vorliegen besonderer Umstände gegeben sein (AusBest-UZwGBw Nr. 63). Es muss bezweifelt werden, ob die Störung der Ausbildung durch eine Sitzblockade tatsächlich die Gefährdungsfolge eintreten lässt (zur Abwehr von Sitzblockaden vgl. TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1996, S. 271 f).

### *Schusswaffengebrauch*

Für den Schusswaffengebrauch gegen Personen gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen der §§ 15 - 17 UZwGBw. Die Schusswaffe darf nur eingesetzt werden, um Straftaten gegen die Bundeswehr abzuwehren, die sich als Verbrechen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 a UZwGBw) oder Vergehen unter Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 b UZwGBw) darstellen. Gleiches gilt für tätliche Angriffe gegen Leib oder Leben (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 c UZwGBw) sowie die Sabotage (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 d UZwGBw). Diebstahl jeder Art ist kein Verbrechen und rechtfertigt für sich alleine nicht den Schusswaffengebrauch (AusfBest-UZwGBw Nr. 77). Die vorliegenden Straftaten, Raub und Geiselnahme, sind Verbrechen, weil sie im Mindestmaß mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Sie werden zudem mit einer Schusswaffe ausgeführt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfährt beim Schusswaffengebrauch in § 16 UZwGBw besondere Ausprägungen. Die Schusswaffe darf gegen Personen nicht eingesetzt werden, wenn der angestrebte Erfolg auf andere Weise, insbesondere durch Schusswaffeneinsatz gegen Sachen, erreicht werden kann (§ 16 Abs. 1 S. 2 UZwGBw). Gewichtiger ist im vorliegenden Fall das Verbot der Unbeteiligtengefährdung (§ 16 Abs. 2 S. 2 UZwGBw). Die Schusswaffe darf nicht eingesetzt werden, wenn erkennbar Unbeteiligte mit großer Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Dies ist gegeben, wenn, wie vorliegend, der Angreifer eine Person wie ein Schutzschild vor sich herschiebt. Die Lösung von Geiselnahmen ist ein hoch komplizierter Vorgang. Sie wird (ausgenommen KSK) nicht in der Truppe ausgebildet. Der Einsatz von Soldaten in diesen Fällen bringt die Geisel in erhebliche Gefahr. Er ist daher nicht als verhältnismäßig anzusehen. Auch Schussrichtung und Munitionsart müssen berücksichtigt werden. Bei der von der Bundeswehr verwendeten Munition für Handfeuerwaffen, Kaliber 9 mm und Kaliber 7,62 mm, muss davon ausgegangen werden, dass diese den Körper des Angreifers durchschlägt. Mithin sind auch Personen, die hinter dem Angreifer stehen, gefährdet.

Beim Schusswaffengebrauch gegen ein fahrendes Fahrzeug muss dem Verhältnis zwischen angestrebtem Erfolg und zu erwartendem Schaden Rechnung getragen werden. Ziel des Schusswaffengebrauchs darf nur die Fahruntauglichkeit des Fahrzeugs sein (AusBest-UZwGBw Nr. 88). Diese kann nur unter besonders günstigen Umständen erreicht werden. Sollte der Fahrer getroffen werden und das Fahrzeug führerlos werden, kann eine Gefahr für unbestimmt viele Personen entstehen, die nicht verhältnismäßig ist.

Zweck des Schusswaffengebrauchs darf gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 UZwGBw nur die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit des Täters sein. § 16 Abs. 2 S. 1 UZwGBw enthält das Verbot des gezielten (also mit direktem Vorsatz oder gar Absicht) herbeigeführten Todes des Angreifers. Nur dann, wenn der Angegriffene unmittelbar in seinem Rechtsgut Leben bedroht ist und eine Rettung nur über eine gezielte Tötung des Angreifers möglich ist, darf diese auf der Grundlage der

Notwehr/Nothilfe ausgeführt werden. § 16 Abs. 3 UZwGBw enthält eine weitere Einschränkung für den Schusswaffengebrauch gegen Kinder und Jugendliche (AusfBest-UZwGBw Nr. 81, 82).

Der Schusswaffengebrauch muss grundsätzlich angedroht werden. In Betracht kommen ein lauter Anruf: „Stehen bleiben! Oder ich schieße!“, „Waffe weg! Oder ich schieße!“ oder allgemeinverständlich und mit erheblicher psychologischer Wirkung: der Warnschuss (AusfBest-UZwGBw Nr. 85). Außerhalb militärischer Bereiche muss ein Hinweis auf die Bundeswehr erfolgen („Bundeswehr! Halt oder ich schieße!“). Bestehen Zweifel, ob der Anruf verstanden wurde, ist zusätzlich ein Warnschuss abzugeben. Die Ausnahmen vom Androhungsgebot sind auf die Angriffe nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 a - c UZwGBw begrenzt. Auch in diesen Fällen darf nur dann ohne Androhung geschossen werden, wenn der sofortige Schusswaffengebrauch das einzige (nicht nur das verhältnismäßige) Mittel ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben oder eines besonders schweren Nachteils für Anlagen, Einrichtungen, Schiffe, Wehrmittel der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte oder die Sicherheit der Bundesrepublik abzuwenden.

### *Vorläufige Festnahme*

Ein Straftäter, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, darf gemäß § 127 Abs. 1 StPO von jedermann, also auch von Soldaten, vorläufig festgenommen werden, wenn seine Identität nicht sofort feststellbar ist oder er der Flucht verdächtig ist. Zweck dieser Bestimmung ist es, das Strafverfahren in Gang zu bringen. Dazu ist der festgenommene Straftäter unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden, beispielsweise der Polizei, zu übergeben. § 127 Abs. 1 StPO ist nur eine Festnahmemöglichkeit, keine Festnahmeverpflichtung. Der militärische Führer der Ausbildung entscheidet unter Berücksichtigung des Auftrages, ob er festnimmt oder nicht. „Auf frischer Tat“ betroffen ist derjenige, der bei der Ausführung der Straftat (auch eines strafbaren Versuchs) gesehen oder unmittelbar danach angetroffen wird. Allerdings muss es sich zweifelsfrei um den Täter handeln. Gleiches gilt für die Verfolgung. Diese darf so lange dauern, wie klar ist, dass die Person, die verfolgt wird, eindeutig derjenige ist, die auf frischer Tat betroffen wurde. Es muss nicht unbedingt derjenige, der betroffen wurde, auch derjenige sein, der die Verfolgung aufnimmt. So kann sich der Zugführer um den verletzten Untergebenen kümmern, während auf seinen Befehl zwei Soldaten die Verfolgung aufnehmen. Die vorläufige Festnahme darf im Weigerungsfalle nach § 9 Nr. 3 UZwGBw mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Neben dem Festhaltegriff kommt die Fesselung gemäß § 14 UZwGBw in Betracht. Gefesselt werden dürfen die Personen, die vorläufig festgenommen wurden oder der weiteren Personenüberprüfung unterliegen, wenn einer der in § 14 UZwGBw genannten Festnahmegründe vorliegt. Dies sind neben dem Fluchtversuch der Widerstand, der Angriff auf den Festnehmenden und die Selbstmordgefahr. Die Truppe, die sich in der Ausbildung befindet, wird in aller Regel über keine Handschellen verfügen. Bei Notbehelfen (z.B. Trageriemen) muss die Gefahr von Gesundheitsschäden, insbesondere Durchblutungsstörungen, ausgeschlossen sein (AusfBest-UZwGBw Nr. 75).

Bei Straftaten gegen die Bundeswehr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 a - d UZwGBw darf die Flucht vor der Festnahme, wenn keine anderen Mittel Erfolg versprechen, mit der Schusswaffe unterbunden werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UZwGBw). Gleiches gilt für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten durch eine vorläufige Festnahme ein Gewahrsam begründet wurde und der Festgenommene aus diesem Gewahrsam flieht. Auch in diesen Fällen gelten die besonderen Bestimmungen für den Schusswaffengebrauch (§ 16 UZwGBw) sowie das Androhungsgebot (§ 17 UZwGBw).

Schließlich denke ich, tut uns allen etwas mehr Gespür für die Sicherheit und ein bisschen mehr Aufmerksamkeit und Wachsamkeit ganz gut.

*Oberregierungsrat Johannes Heinen ist Rechtslehrer  
an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen.*